



# GEMEINDE KEMATEN AN DER KREMS

Bezirk Linz-Land, Oberösterreich

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Kematen an der Krems vom 07. Dezember 2017 mit der eine Kanalordnung für das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz erlassen wird.

Aufgrund des Interessentenbeitragsgesetzes 1958, LGBl. Nr. 28/1958 und des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 144/2017 jeweils in der geltenden Fassung wird verordnet:

### § 1 Kanalanschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken und Bauten an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben.

### § 2 Gebührensschuldner

Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechts) sind die, für den Grundeigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auch auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

### § 3 Ausmaß der Anschlussgebühr

1. Die Kanalanschlussgebühr beträgt je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 ab 01.01.2018 € 24,48 mindestens aber € 3,672,00
2. Die Bemessungsgrundlage bildet die Quadratmeteranzahl der nach Abs. 2.1 ermittelten Fläche jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschoße abzurunden.

2.1 Als Bemessungsgrundlage werden herangezogen:

- a) bei eingeschößiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche;
- b) bei mehrgeschoßiger Bebauung die Summe der bebauten Grundfläche der Geschoße;
- c) die bebaute Grundfläche der zu Wohn- oder gewerblichen Zwecken ausgebauten Teile der Keller- und Dachgeschoße;
- d) bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen die für Wohn- und Gewerbezwecke bestimmt sind (Wohntrakt); Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte sind in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen;

- e) jener Teil von Loggien, Winter- und Sommergärten, die geschlossen sind; gilt bis zu einem Glasabstand von 12 mm und auch bei einer Durchgangshöhe von weniger als 80 cm.
- f) Flächen von Vorräumen und Dielen über 40 m<sup>2</sup> pro Stockwerk bleiben unberücksichtigt;
- g) Außen- und Innenmauern werden lediglich bis zu einer Stärke von 50 cm angerechnet;
- h) Schauräume

## 2.2 Zur Bemessungsgrundlage werden nicht gerechnet:

- a) Nebengebäude, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind, und auch keine häuslichen Abwässer anfallen;
  - b) Garagen und Flugdächer die allseits umschlossen sind, wenn sie nicht gewerblichen betrieben und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind;
  - c) nicht überdachte Schwimmbäder; oder Schwimmbäder mit einer Überdachung mit einer Raumhöhe unter 150 cm
  - d) zur öffentlichen Versorgung dienende Anlagen wie Hochbehälter Drucksteigerungsanlagen, Trafostationen udgl;
  - e) Kellerräume, Heizräume, Tank- und Holzlagerräume, Schutzräume, Bastelräume und Hobbywerkstätten udgl. auch wenn sie oberirdisch liegen;
3. In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle in das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz ein Zuschlag im Ausmaß von 50 v.H. der Kanalanschlussgebühr nach Abs. 1 und 2 zu entrichten.
4. Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, für welches bereits gemäß Abs 4. eine Mindestanschlussgebühr entrichtet wurde, so ist die Kanalanschlussgebühr nur für jenen Teil, der die Bemessungsgrundlage übersteigt, zu entrichten;
  - b) bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein-, Um- oder Neubau nach Abbruch oder durch Änderung des Verwendungszweckes ist die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 gegeben ist. Die ergänzende Kanalanschlussgebühr ist überdies nur soweit zu entrichten, als die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche (das sind 150 m<sup>2</sup>) überschritten wird
  - c) eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

## § 4

### Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

1. Die zum Anschluss an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer bzw. Gebührenschuldner (§ 2) haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühr Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 v.H. jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
2. Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des gegenständlichen gemeindeeigenen, öffentlichen Kanalnetzes im jeweiligen Gemeindeteilgebiet bescheidmäßig vorzuschreiben.
3. Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Gebührenschuldner bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde Kematen an der Kreams den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amtswegen zurückzubezahlen.
4. Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlungen die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde Kematen an der Kreams die Vorauszahlung innerhalb von 4 Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes, verzinst mit 4 v.H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen, zurückzuzahlen.

## § 5

### Kanalbenützungsg Gebühr

Die Gebührenschuldner (§ 2) haben eine jährliche Kanalbenützungsg Gebühr, wie nachstehend angeführt, zu entrichten:

1. Für Ein- und Mehrfamilienobjekte (gilt auch für Wohnanlagen, Wohntrakt der landwirtschaftlichen Objekte) sowie für Objekte mit mobiler Entsorgung setzt sich die Kanalbenützungsg Gebühr aus Abs. 2 lit. a), und b) zusammen.
2. a) Für jene Personen, die am 10.1., 10.4., 10.7. u. 10.10. des Jahres ihren Hauptwohnsitz bzw. Wohnsitz in der Gemeinde Kematen an der Kreams gemeldet haben beträgt die jährliche Gebühr je Einwohner für das betreffende Jahr. € 94,76  
Jugendliche bis zum 15. Lebensjahr werden um 50 % ermäßigt
- b) je m<sup>2</sup> der Bemessungsgrundlage der nach § 3 ermittelten Fläche, jährlich € 1,34
- c) bei unbewohnten Objekten reduziert sich die Gebühr je m<sup>2</sup> auf 30% der Bemessungsgrundlage. Für diese Objekte ist vom Eigentümer eine jährliche Meldung, bis zum 31. 10 des Vorjahres, über die Benützung an die Gemeinde durchzuführen. € 0,36

Für Gewerbe- und Industriebetriebe (gilt auch für Gasthäuser) beträgt die Kanalbenützungsg Gebühr für

- a) Wasserbezieher der Wassergenossenschaft Neuhofen an der Kreams

gemäß der Verbrauchsdaten	€	4,28 /m <sup>3</sup>
b) Wasserbezieher, deren Grundstücke und Bauwerke an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind und darüber hinaus eine betriebsfähige (eigene oder gemeinschaftliche) Anlage zur Trink- oder Nutzwasserversorgung (z.B. Brunnen, Regenwasseraufbereitungsanlagen, Quellen, Widderanlagen) in Betrieb haben		
gemäß der installierten Messvorrichtung eines befugten Unternehmers	€	4,28 /m <sup>3</sup>

Zur Berechnung der Kanalbenützungsgebühr werden ausschließlich die geeichten Zähler des Wasserversorgers der Wassergenossenschaft Neuhofen an der Krems akzeptiert.

## § 6 Kanalbereitstellungsgebühr

1. Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Kanalisation angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstückes.

2. Die Bereitstellungsgebühr beträgt für Grundstücke:

bis 2000 m <sup>2</sup>	€ 0,240 jährlich je m <sup>2</sup>
von 2001 bis 3000 m <sup>2</sup>	€ 0,160 jährlich je m <sup>2</sup>
von 3001 bis 4000 m <sup>2</sup>	€ 0,130 jährlich je m <sup>2</sup>
von 4001 bis 6000 m <sup>2</sup>	€ 0,110 jährlich je m <sup>2</sup>
über 6000 m <sup>2</sup>	€ 0,100 jährlich je m <sup>2</sup>

## § 7 Entstehung des Abgabensanspruches und Fälligkeit

1. Der Kanalanschlussgebührenanspruch entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses eines gebührenpflichtigen Bauwerkes oder Grundstückes an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz, wobei bereits geleistete Vorauszahlungen nach § 4 dieser Kanalgebührenordnung anzurechnen sind. Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponenten gegenüber dem, zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten, Quadratmetersatz ergibt.
2. Bei Neu-, Zu-, Auf- oder Umbauten von Gebäuden bzw. bei Neubau nach Abbruch, auf bereits angeschlossenen Grundstücken, tritt die Abgabenschuld einer Kanalanschluss-Ergänzungsgebühr zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Rohbaues ein. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, die Rohbaufertigstellung der Gemeinde Kematen an der Krems binnen einem Monat schriftlich anzuzeigen.
3. Die Kanalbenützungsgebühr ist bei den, zum Zeitpunkt des Anschlusses bereits benützten Baulichkeiten mit dem auf den Kanalanschluss folgenden Monatsersten fällig. Bei Neu-, Zu-, Auf- und Umbauten bzw. Änderung des Verwendungszweckes ist die Kanalbenützungsgebühr ab dem auf die erstmalige Benützung folgenden Monatsersten zu entrichten, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Bauwerkes. Die Meldung der erstmaligen Benützung ist binnen einem Monat der Gemeinde Kematen an der Krems durch den Gebührenschuldner schriftlich zu erstatten.

4. Die Kanalbenützungsgebühr ist vom Gebührenschuldner vierteljährlich, und zwar jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 8  
Umsatzsteuer

Die vorstehend geregelten Gebührensätze verstehen sich inklusive der gesetzlichen geltenden Umsatzsteuer.

§ 9  
Sonderfälle

Durch diese Gebührenordnung werden privatrechtliche Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.

§ 10  
Rechtswirksamkeit

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung tritt mit 01. Jänner 2018 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle bisherigen diesen Gegenstand regelnden Bestimmungen außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
  
Markus Stadlbauer M.A.



Angeschlagen am: 11. Dezember 2017 *HK*

Abgenommen am: 28. Dezember 2017 *kl*